

Falle des § 15, I StGB strafrechtliche Mittel weder angebracht noch zulässig sind (vgl. dazu: S.v. Trostorff, Die erstmaligen bandst reicher in der psychiatrischen Auffassung von Wilmanns und Bonhoeffer, in: Psychiatrie, Neurologie und medizinische Psychologie (21. H*2/1969, S* 59 ff*)) Asozialität kann auch bei anderen Erkrankungen z.B. einer Tuberkulose, auftreten.

12» Ungesetzliche Vereinsbildung sowie ungesetzliche Verbindungsaufnahme (§§ 218, 219 StGB)

Die Bürger haben das Recht, in Kollektiven und u.a. in Vereinigungen in Übereinstimmung mit den Grundsätzen und Zielen der sozialistischen Verfassung der DDR (vgl* Art* 29) ihre Interessen zu verwirklichen* Für die Bildung einer Vereinigung ist die Verordnung vom 9* 11* 1967 zur Registrierung von Vereinigungen (GBl. II S. 861) zu beachten* Danach bedürfen Vereinigungen der staatlichen Konzessionierung* Außerdem wird in § 2, II der genannten Verordnung ausdrücklich betont, daß diese Vereinigungen den gesetzlichen Bestimmungen nicht zuwider-~~Laufen~~ dürfen, was nur als eine besondere Ermahnung aufzufassen ist, die sich eigentlich von selbst versteht*

übrigens heißt es in dieser Verordnung auch, daß die Mitgliedschaft in einer internationalen Organisation oder in einer Organisation mit Sitz außerhalb der DDR der Zustimmung des zuständigen zentralen staatlichen Organs bedarf*

Vergleiche dazu außerdem* .

- Erste Durchführungsbestimmung vom 25* 1* 1968 zur Verordnung zur Registrierung von Vereinigungen (GBl. II S. 69) und
- die Neufassung der Ordnungsstrafe Stimmung des § 9 der Verordnung vom 9* 11. 1967 in der Anpassungs-VO vom 13. 6. 1968 (GBl. II 1968, S* 391)
- § 4 der Verordnung vom 29. 3. 1951 über die Anmeldepflicht von Veranstaltungen (GBl. II S. 231) i.d. Fass, der Anpassungsverordnung vom 13* 6. 1968 (GBl. II S. 365)

Als Vergehen oder Verbrechen einer ungesetzlichen Verbindungsaufnahme ist nach § 219 StGB im Interesse der Sicher^-